

sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten sei, und von dem erkennenden Richter die Summe nach obigem Verhältnisse zu bestimmen." Hier sind diejenigen Worte, welche eigentlich eine Dunkelheit herbeiführen, die: „nach obigem Verhältnisse". Was soll das heißen? Soll das Richtercollegium in seiner Sitzung erwägen, ob dieser Mann, dafern die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde, drei Wochen Gefängniß erhalten müsse, und soll dasselbe nun in fernerer Erwägung, daß er wohl kaum zu den Wohlhabenden gehören möchte, ihm eine Geldbuße von 7 Thlr. auferlegen, so daß nun diese Geldstrafe im Urthel oder Deciso ausgesprochen wird, oder soll die erkennende, von dem Untersuchungsrichter verschiedene Behörde sagen, daß er statt 3 Wochen Gefängniß mit einer verhältnißmäßigen, aber erst vom Untersuchungsrichter nach den Vermögensverhältnissen des Denunciaten zu bemessenden Geldstrafe zu belegen sei? Für die erste Interpretation scheint der Inhalt des Erläuterungsgesetzes zu sprechen, für die zweite das, was in Art. 20 des Criminalgesetzbuchs der eben angeführten Stelle unmittelbar vorausgeht und als Grund dieser vorausgehenden Bestimmung anzusehen ist, nämlich daß in der Regel dem erkennenden Dicastrium oder Appellationsgerichte die nähere Kenntniß der Vermögensumstände des zu Bestrafenden abgeht, also eines Moments, auf das es hier vorzüglich ankommt. Dagegen ist im Erläuterungsgesetze gesagt: „In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen, das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszu drücken, und es ist bei einer nach Art. 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen." Hier scheint, wie schon erwähnt, es allerdings das Ansehen zu gewinnen, als ob das Richtercollegium, welches anstatt des Untersuchungsrichters das Urthel oder Decisum spricht, die Geldstrafe selbst aussprechen sollte, was freilich mit dem Grunde und Zwecke der in Art. 20 des Criminalgesetzbuchs zu lesenden Anordnung nicht ganz in Einklang zu stehen scheint. Denn während dort der Untersuchungsrichter angewiesen ist, die Geldstrafe zu bemessen nach den Verhältnissen, namentlich den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, würde hier die Spruchbehörde zu sagen haben, daß diese oder jene bestimmte Anzahl Thaler ihm als Geldbuße auferlegt werden solle. Es tritt noch ein anderer Umstand hinzu, welcher die Zweifel vermehrt. Es heißt in dem Erläuterungsgesetze: „Die Bestimmung, um welche es sich handelt, sei zu ertheilen in den Entscheidungsgründen." Ich will dahingestellt sein lassen, wie weit die ganze Sache in die Entscheidungsgründe gehören möchte; ich will annehmen, sie könne darin ausgedrückt werden, so ist doch damit nicht immer viel geholfen. Denn ob es in den Entscheidungsgründen, oder in dem dispositiven Theile des Urthels ausgedrückt wird, das ist wenigstens

ganz einerlei, wenn die Entscheidungsgründe (wie bei kleinern Sachen, wo dergleichen alternative Strafen einzig vorkommen, meistens geschieht) dem Urthel selbst inserirt sind. Doch auch abgesehen hiervon, so geht schon aus dem vorhin Gesagten hervor, daß, wenn auch das Erläuterungsgesetz vom 16. Juli 1840 wirklich dem Antrage des Herrn Petenten gemäß in Wegfall gebracht werden sollte, dessenungeachtet die Inconvenienzen nicht gehoben werden, deren Beseitigung er beabsichtigt. Ehe ich mir aber erlaube, einen Antrag zu stellen, wodurch nach meinem Dafürhalten das Ganze, was hier in Frage steht, auf eine sehr einfache und leichte Weise regulirt werden könnte, muß ich mir vor allen Dingen eine Auskunft von der hohen Staatsregierung darüber erbitten, ob ihre Meinung dahin gehe, daß in dem Urthel die Strafe, welche Jemandem in dem hier in Rede stehenden Falle als Geldstrafe aufzuerlegen ist, in einer Summe ausgedrückt, also ob erkannt werden soll, daß der und der, weil er geständig sei, das und das gethan oder gesagt zu haben, wegen dieser Injurie um 7 Thlr. zu bestrafen sei, oder ob die Staatsregierung nach dem Erläuterungsgesetze vom 16. Juni 1840 verlangt, daß nur das Verhältniß angegeben werde, nach welchem der Richter selbst die Geldstrafe zu bemessen habe, d. h. ob gesagt werden soll, daß der Denunciat statt so und so viel Gefängniß mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen sei? Sobald es der Staatsregierung gefällig sein wird, sich darüber zu erklären, wird es sich finden, ob ich noch mit meinem Antrage hervortreten kann oder nicht.

Königl. Commissar D. Krug: Nach der Ansicht der Staatsregierung würde es im Ermessen des erkennenden Richters stehen, sich des einen oder des andern Ausdrucks zu bedienen. Ist der erkennende Richter im Stande, die Vermögensverhältnisse des Inculpaten zu übersehen, so wird er erkennen, statt so und so viel Gefängniß so und so viel Geldstrafe; ist er es aber nicht im Stande, so wird er die Bestimmung des Verhältnisses dem Untersuchungsrichter überlassen und sprechen müssen, statt so und so viel Gefängniß verhältnißmäßige Geldstrafe.

Domherr D. Günther: Das Eine würde auf die Art und Weise des Ausdrucks hinauskommen, die bis jetzt von der Juristenfacultät beobachtet worden ist, wo man gesagt hat, daß der und der, weil er das und das gethan, jedoch in Betracht des von ihm verwalteten communlichen Ehrenamts statt drei Wochen Gefängniß mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu belegen sei. Allein dann tritt der unangenehme Conflict ein, dessen ich schon gedacht habe. Da aber der Herr Commissar zugleich bemerkt hat, es stehe dem Richtercollegium auch frei, eine Summe zu benennen, so bietet sich mir dennoch eine Möglichkeit dar, der Kammer einen Vorschlag zu machen, durch welchen, wenn er angenommen wird, die Bedenken, welche den Herrn Petenten zu seinem Antrage bewogen haben, vermieden werden. Ich würde vorschlagen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in Erwägung ziehen möge, ob nicht die Spruchbehörden mittelst Verordnung anzuweisen seien, in dem Falle, von welchem der zweite Satz